

Madame  
Barbara Riesen  
Administration fédérale des contributions  
Division principale de la TVA  
Division Droit Team III (Zone 5 + 6)  
Schwarztorstrasse 50  
3003 Berne  
par e-mail: [redaktionsteam@estv.admin.ch](mailto:redaktionsteam@estv.admin.ch)

Bâle, le 3 mars 2014  
ST.1. / JBR

**Info TVA concernant le secteur de la finance: projet de changement de pratique**

Madame,

Nous nous référons à votre communication du 7 février 2014 concernant le sujet mentionné en exergue, dont nous vous remercions.

Par la présente, nous souhaitons vous soumettre notre prise de position. Veuillez noter à cet égard qu'il s'agit d'une position commune de l'ASB et de la SFAMA.

Vous trouverez en annexe le formulaire que vous avez mis à disposition pour faire part des commentaires.

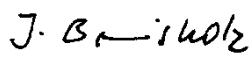
Etant donné la nature extrêmement technique de la matière traitée, nous sommes naturellement disposés à vous rencontrer, si vous le jugez utile, pour exposer oralement les éléments contenus dans notre prise de position et le cas échéant pour répondre à vos questions.

Nous vous remercions de prendre bonne note de nos commentaires et nous vous prions de croire, Madame, à l'expression de notre considération distinguée.

Association suisse des banquiers

Swiss Funds & Asset Management  
Association SFAMA

  
Urs Kapalle

  
Jean Brunisholz

  
Markus Fuchs

  
Stephan Heckendorn

Annexe mentionnée

## Feedback-Formular Entwürfe Praxisänderung

### MWST-Branchen-Info 14 Finanzbereich (Ziff. 5.2) – Praxisänderung Kollektive Kapitalanlagen

Name des Antragstellers: SBVg und SFAMA

Ziffer, Seite etc.	Bemerkungen zu den Ziffern / Änderungsvorschlag	Vorschlag übernommen? Wie? Warum nicht? etc.?
<b>Inhaltliche Änderungsvorschläge</b>		
5.2.1.4; S.4	<p>Um Missverständnisse zu vermeiden und die steuerliche Behandlung der Verwaltungsleistungen an inländische respektive ausländische kollektive Kapitalanlagen klarer aufzuzeigen, schlagen wir folgende Änderung im zweiten Absatz und einen Einschub eines neuen Absatzes vor:</p> <p>„Die Verwaltung von <b>inländischen</b> kollektiven Kapitalanlagen nach KAG ist ..... nach Ziffer 5.2.1.1 erfüllt sind.</p> <p><b>Die Verwaltung von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen fällt nicht unter die Ausnahme von Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe f MWSTG.“</b></p> <p>Das Beispiel ist wie folgt abzuändern „Die mit der Verwaltung der <b>durch die FINMA bewilligten, inländischen</b> kollektiven Kapitalanlage betraute Fondsleitung.....“. Andernfalls suggeriert dieses Beispiel, dass auch die Verwaltung von ausländischen Kollektivkapitalanlagen von der MWST ausgenommen sind.</p> <p>Das Aufführen von ein bis zwei weiteren Beispielen für die Erbringung von Verwaltungsleistungen von der Schweiz aus an ausländischen kollektiven Kapitalanlagen wäre hilfreich.</p>	
5.2.1.6.; S.8	Zusatz zum zweiten Abschnitt ist erforderlich, damit die steuerlich ausgenommenen Leistungen der nicht als Vertrieb geltende Handlungen gemäss Art. 3 Abs. 2 KAG klarer abgegrenzt werden können zum steuerbaren Vermögensverwaltungsleistung von individuellen Portfoliomanagement und steuerbaren Retrozessionen an	

	<p>unabhängige Vermögensverwaltern. Folgender Vorschlag:</p> <p>„Wird der Vertrieb..... von der Steuer ausgenommen.</p> <p><b>Die Leistungen des Vermögensverwalters im Rahmen seiner Beratungsvertrags oder Vermögensverwaltungsvertrags richtet sich nach der Art seiner erbrachten Leistung (☞ Beispiele in Ziff. 2.1.5.2).</b></p> <p><b>Die steuerliche Behandlung von Retrozessionen und Finder's Fee, welche der Vermögensverwalter von Banken im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens seiner Kunden hält und eine Ablieferungspflicht nach Art. 400 Abs. 1 OR besteht richtet sich nach Ziff. 5.10.4.“</b></p>	
5.2.8; S. 13	<p>Der Zeitpunkt der Praxis sollte gemäss Entwurf bereits ab dem 1.1.2014 rückwirkend gelten. Aufgrund der Neuaufnahme von den übrigen Handlungen gemäss Art. 3 Abs. 2 KAG in den ausgenommenen Bereich, sollte die Gültigkeit der neuen Praxis frühestens auf dem zweiten Quartal nach der Publikation der definitiven Fassung in Kraft treten. Die steuerpflichtigen Personen haben somit eher die Möglichkeit in der Zeitspanne die nötigen Massnahmen und Prozesse in den Betrieben zu implementieren (je nach Grösse und Komplexität der Organisation/technischen Infrastruktur ist der Zeitrahmen von zwei Quartalen noch knapp bemessen).</p>	
<b>Redaktionelle Änderungsvorschläge</b>		
5.2.1.1; S. 2	<p>Es sollte in einem generellen Satz in diesem Kapitel definiert werden, dass die Qualifikation der steuerliche Behandlungen der Leistungen (Vertrieb oder Verwaltung) von den Beauftragten auch immer für die Unterbeauftragten gelten (siehe in 5.2.1.3 ,Ziff. 5.2.1.4, Ziff. 5.2.1.5 (Beispiele)), da im vorliegenden Entwurf nicht immer konsequenterweise auch der Unterbeauftragte genannt wird.</p>	
5.2.1.2 b; S.3	<p>Der vierte Abschnitt sollte u.E. in den Kapitel 5.2.1.5 verschoben werden, da dort die steuerliche Qualifikation des Vertriebs behandelt wird (Sachlogik). In dieser Ziffer 5.2.1.2 wird nur die Formen der kollektiven Kapitalanlagen</p>	

	<p>beschrieben.</p> <p>Zudem schlagen wir folgende Änderung vor: „Sofern die kollektive Kapitalanlage unter die inländische Kapitalanlagengesetzgebung fällt und auf der Liste der bewilligten kollektiven Kapitalanlagen der FINMA aufgeführt ist, spielt es für die steuerliche Beurteilung keine Rolle, ob sich <b>der Vertrieb nach Art. 3 Abs. 1 KAG ausschliesslich</b> an nicht qualifizierte oder auch an qualifizierte Anleger (vgl. Art. 10 Abs. 3 KAG) richtet. In diesem ....“ (siehe Änderungsvorschlag unten im Ziff. 5.2.1.5.; S. 7)</p>	
5.2.1.2 b; S.3	<p>Gleicher Abschnitt wie oben erwähnt, den Begriff Platzierung streichen und in Ziff. 5.2.1.6. aufnehmen. Die Platzierung von kollektiven Kapitalanlagen in das Portfolio aufgrund eines individuellen Vermögensverwaltungsmandates oder Beratungsmandat fällt neu unter Art. 3 Abs. 2 KAG (Sachlogik).</p>	
5.2.1.5; S.7	<p>Zweiter Absatz ist schwer verständlich: Hinweis auf Ziff. 5.2.1.1 mit 3 kumulativen Bedingungen, während in diesem Abschnitt 2 kumulativen Bedingungen aufgezählt wird.</p> <p>Wir schlagen deshalb folgende Formulierung vor:</p> <p>„ Das am 1. März 2013.... Kapitalanlagen anbietet oder dafür wirbt.</p> <p>Sofern die kollektive Kapitalanlage unter die inländische Kapitalanlagengesetzgebung fällt und auf der Liste der bewilligten kollektiven Kapitalanlagen der FINMA aufgeführt ist, spielt es für die steuerliche Beurteilung keine Rolle, ob sich <b>der Vertrieb nach Art. 3 Abs. 1 KAG ausschliesslich</b> an nicht qualifizierte oder auch an qualifizierte Anleger (vgl. Art. 10 Abs. 3 KAG) richtet. <b>In diesem Fall sind die Entschädigungen für den Vertrieb von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen von der Steuer ausgenommen (vgl. die Voraussetzungen nach Ziff. 5.2.1.1.).</b></p> <p>☛ Sofern erforderlich, hat der beauftragte Vertriebsträger ....“</p>	
5.2.1.5; S.8	<p>Den Begriff „Provision“ mit der Bezeichnung „<b>Entgelt für die</b></p>	

	<b>Vertriebstätigkeit“</b> ersetzen.	
5.2.1.6.; S.8	Der Hinweis auf 5.2.1.1 mit 3 kumulativen Bedingungen stimmt u.E. nicht, da eine Beauftragung nicht vorliegen muss. Deshalb folgender Änderungsvorschlag: „ Zu den ausgenommenen Tätigkeiten ..., jedoch unter die Steuerausnahmen von Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe f MWSTG fallen, <b>sofern es sich um eine kollektive Kapitalanlage handelt, welche unter die inländische Kapitalanlagegesetzgebung (KAG und KKV) fällt.</b> “	
5.2.4; S.12	Zusammenlegen von Vertrieb und Platzierung/Handlungen an qualifizierte Anleger, da steuerlich nicht unterschiedlich behandelt wird (eine Fussnote mit Hinweis auf Art. 10 Abs. 3 a-f KAG genügt).	